

13. III. 1917

Einschränkung des Zeitungsumfanges.

Wöchentlich höchstens 94 Seiten bei 20 bis 30 Prozent Papierverminderung.

Amtlich wird verlautbart:

„Die Notwendigkeit, alle vorhandenen Arbeitskräfte und Produktionsmittel in weitestgehendem Maße dem Zwecke der Kriegsführung dienstbar zu machen, hat dahin geführt, daß die Erzeugung von Rotationsdruckpapier trotz der in den einzelnen Zeitungsbetrieben bereits freiwillig eingeführten Beschränkungen des Umfangs und der Auflage der Blätter nicht mehr ausreicht, um das Erscheinen aller österreichischen Zeitungen im bisherigen Ausmaß zu sichern.

Da zudem auch für die Deckung des Bedarfes der ungarischen Zeitungen und für Papierlieferungen an Blätter, die in den uns verbündeten Staaten erscheinen, Vorsorge getroffen werden muß, hat sich die Notwendigkeit ergeben, Einschränkungen des Papierverbrauches der Zeitungen zu verfügen, zugleich aber Vorsorge für eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Papiermenge an alle Zeitungen zu treffen.

Diesen Zwecken dienen eine morgen im Reichsgesetzblatt und in der Wiener Zeitung erscheinende, vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erlassene Verordnung sowie eine auf ihr fußende Kundmachung des Handelsministers. Der Hauptinhalt dieser Verfügungen besteht in der Schaffung einer Verteilungsstelle für Rotationsdruckpapier, die in erster Linie dafür zu sorgen hat, daß jede einzelne Zeitungsunternehmung jenen Anteil an der verfügbaren Papiermenge zugewiesen erhält, der auf Grund der für jedes einzelne Blatt amtlich ermittelten Quote auf sie entfällt. Weiter wird in der erwähnten Kundmachung der zulässige Verbrauch von Druckpapier der einzelnen Zeitungen gegenüber der ermittelten Quote prozentuell derart eingeschränkt, daß im Monat März Zeitungen bis zu einer Monatsquote von 10 Waggons um 20 Prozent, solche bis zu einer Monatsquote von 20 Waggons um 25 Prozent, endlich solche mit einer Monatsquote von mehr als 20 Waggons um 30 Prozent weniger Papier verbrauchen müssen, als die betreffende Quote beträgt. Außerdem wird der Umfang des textlichen Teiles der Zeitungen auf wöchentlich höchstens 70 Seiten des Normalformats (Seitengröße 43 : 27 Zentimeter = 1161 Quadratcentimeter) bei täglich einmaligem Erscheinen, auf wöchentlich höchstens 94 Seiten desselben Formats bei täglich zweimaligem Erscheinen festgesetzt. Endlich wird bestimmt, daß die Sonntags- und Feiertagsnummern nicht stärker erscheinen dürfen als im doppelten Umfang des Wochentagsdurchschnittes.“